

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.299.565

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5676/J-NR/2026

Wien, am 3. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. April 2026 unter der Nr. **5676/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Auslastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften österreichweit“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 2 und 21:**

- *1. Wie viele Personen haben in den Jahren 2022 bis 2025 das Rechtspraktikum abgeschlossen und sich anschließend für eine Aufnahme als Richteramtsanwärter beworben?*
- *2. Wie viele dieser Bewerber wurden in den genannten Jahren tatsächlich als Richteramtsanwärter angelobt?*
- *21. Wie viele Rechtspraktikant waren in den Jahren 2022 bis 2025 jeweils in Ausbildung und wie viele davon streben eine Karriere als Richter oder Staatsanwalt an?*

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die bundesweite Anzahl der Ernennungen zur:zum Richteramtsanwärter:in (RiAA) pro Jahr in den Jahren 2022 bis 2025 ersichtlich. Die hohen Aufnahmezahlen in den Jahren 2022 bis 2024 resultieren unter anderem daraus, dass dem

Justizressort – wie auch zu den Fragen 24 bis 26 näher ausgeführt wird – mit den Personenplänen 2020 bis 2024 insgesamt 40 zusätzliche Planstellen für Richteramtsanwärter:innen zugewiesen und in der Folge auch vollumfänglich besetzt wurden. Zudem kam es zu zahlreichen Ernennungen von sog. „Quereinsteiger:innen“, insbesondere von Personen mit erfolgreich absolvierter Rechtsanwalts- oder Notariatsprüfung, mit denen – aufgrund der verkürzten Ausbildungsdauer – kurzfristig auftretender zusätzlicher Personalbedarf im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich abgedeckt werden konnte.

| Anzahl der RiAA-Ernennungen/Jahr |     |
|----------------------------------|-----|
| 2022                             | 111 |
| 2023                             | 132 |
| 2024                             | 136 |
| 2025                             | 77  |

Aus der nachstehenden Tabelle ergibt sich die durchschnittliche Anzahl an Rechtspraktikant:innen pro Tag in den Jahren 2022 bis 2025, wobei jene Rechtspraktikant:innen, deren Praktikum über den Jahreswechsel gelaufen ist, in beiden Jahren gezählt werden.

| Anzahl der Rechtspraktikant:innen (tagesgenauer Schnitt) |        |
|--|--------|
| 2022   | 799,83 |
| 2023   | 754,90 |
| 2024   | 755,21 |
| 2025   | 758,63 |

**Zur Frage 3:**

- *Wie viele Bewerber wurden im Jahr 2025 im Sprengel des Oberlandesgerichts Wien zum Hearing eingeladen und wie viele davon wurden letztlich aufgenommen?*

Von den im Jahr 2025 im Sprengel des OLG Wien 46 zu einem Hearing eingeladenen Personen wurden in der Folge bisher 30 aufgenommen.

**Zu den Fragen 4 bis 6:**

- *4. Wurde den betroffenen Kandidaten nach dem Hearing tatsächlich eine Übernahme mit einer Wahrscheinlichkeit von „99 bis 100 Prozent“ in Aussicht gestellt?  
a. Wenn ja, warum wurden diese Erwartungen geweckt, obwohl offenbar keine ausreichende budgetäre Absicherung bestand?*
- *5. Welche Maßnahmen wurden gesetzt, um die betroffenen Bewerber rechtzeitig über Änderungen der Personalplanung zu informieren?*
- *6. Aus welchen konkreten budgetären oder organisatorischen Gründen wurden von den ursprünglich vorgesehenen 17 Kandidaten letztlich nur vier angelobt?*

Gemäß § 1 Abs 1 RStDG erfolgt die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst durch Ernennung zum/zur Richteramtsanwärter:in. Die Ernennung selbst ist ein Bescheid, der erst mit seiner Zustellung wirksam wird. Ein Recht auf Ernennung besteht nicht. Aus dem Umstand, dass über einen längeren Zeitraum alle Personen, die seitens des dazu berufenen Außensenats beim Oberlandesgericht Wien dafür vorgeschlagen wurden, in der Folge auch tatsächlich ernannt werden konnten, dürfte sich ungeachtet dieser eindeutigen Rechtslage die Erwartung gespeist haben, dies werde auch für den angesprochenen Besetzungsvorschlag gelten. Seitens des Bundesministeriums für Justiz wurde und wird davon abgeraten, bestehende Dienstverhältnisse im Hinblick auf eine Ernennungserwartung zu kündigen. Soweit bei Bewerber:innen im Falle einer Ernennung aufzulösende Beschäftigungsverhältnisse bestehen, wurden und werden in ständiger Übung im Zuge des Ernennungsvorgangs einzuhaltende Kündigungsfristen erfragt und Ernennungszeitpunkte so gewählt, dass eine Beendigung (erst) nach erfolgter Ernennung möglich ist. Als klar war, dass mit den Bundesfinanzgesetzen 2025/2026 keine weiteren Planstellen für Richteramtsanwärter:innen, Richter:innen oder Staatsanwält:innen hinzukommen würden, konnten im Sinne eines sparsamen und zweckmäßigen Budgetvollzugs zunächst nur vier Personen ernannt werden.

**Zur Frage 7:**

- *Welche Budgetmittel stehen im Jahr 2026 für die Ausbildung von Richteramtsanwärtern zur Verfügung?*

Die Ausbildung der Richteramtsanwärter:innen erfolgt primär durch Richter:innen und Staatsanwält:innen am Arbeitsplatz sowie durch Dritte, theoretische Ausbildungsveranstaltungen erfolgen in erheblichem Ausmaß gemeinsam mit Richter:innen, sodass keine Angaben über die insgesamt speziell für die praktische und theoretische Ausbildung von Richteramtsanwärter:innen aufgewendeten Budgetmittel gemacht werden können. Die Ausbildung als solche ist sichergestellt.

**Zu den Fragen 8 und 23:**

- *8. Trifft es zu, dass im Zuge der Budgetkonsolidierung keine zusätzlichen Planstellen für Richter oder Staatsanwälte geschaffen werden?*
- *23. Welche Auswirkungen werden durch diese Sparmaßnahmen auf die Funktionsfähigkeit der österreichischen Justiz erwartet?*

Die Personalpläne der nächsten beiden Jahre sind derzeit Gegenstand von Beratungen, sodass zum gegenwärtigen Zeitpunkt zur weiteren Entwicklung der Anzahl der Planstellen der Justiz im Allgemeinen und der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Besonderen noch keine Aussagen getroffen werden können. Für die Zuweisung zusätzlicher Planstellen bedarf es letztlich einer Anpassung des Personalplans und damit des Bundesfinanzgesetzes, die wiederum dem parlamentarischen Gesetzgebungsprozess vorbehalten ist.

Unabhängig vom Ergebnis dieser Verhandlungen kann versichert werden, dass das Justizressort weiterhin alles daransetzen wird, die Justizbediensteten bei der Erfüllung ihrer verantwortungsvollen Aufgaben bestmöglich zu unterstützen und so die Funktionsfähigkeit der Justiz auch weiterhin uneingeschränkt aufrechtzuerhalten.

**Zur Frage 9:**

- *Wie viele Planstellen für Richter und Staatsanwälte gibt es österreichweit?*

Nach dem Personalplan 2026 in der Fassung des Bundesfinanzgesetzes (BFG 2026), BGBl. I Nr. 23/2025, bestehen im Justizressort aktuell

- 2065 Planstellen für Richter:innen,
- 230 Planstellen für Richteramtsanwärter:innen sowie
- 578 Planstellen für Staatsanwält:innen.

**Zu den Fragen 10 bis 15 und 18:**

- *10. Wie viele Planstellen für Generalanwälte bestehen derzeit insgesamt bei der Generalprokuratur?*
  - a. *Wie viele davon sind aktuell unbesetzt oder im dienstbaren Stand?*
- *11. Wie viele Planstellen für Staatsanwälte bestehen derzeit insgesamt bei der Oberstaatsanwaltschaft?*
  - a. *Wie viele davon sind aktuell unbesetzt oder im dienstbaren Stand?*
- *12. Wie viele Planstellen für Richter und Staatsanwälte bestehen derzeit insgesamt beim Obersten Gerichtshof?*
  - a. *Wie viele davon sind aktuell unbesetzt oder im dienstbaren Stand?*

- 13. *Wie viele Planstellen für Richter und Staatsanwälte bestehen derzeit insgesamt bei den Oberlandesgerichten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Oberlandesgerichten)*
  - a. *Wie viele davon sind aktuell unbesetzt oder im dienstbaren Stand?*
- 14. *Wie viele Planstellen für Richter und Staatsanwälte bestehen derzeit insgesamt bei den Landesgerichten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Landesgerichten)*
  - a. *Wie viele davon sind aktuell unbesetzt oder im dienstbaren Stand?*
- 15. *Wie viele Planstellen für Richter und Staatsanwälte bestehen derzeit insgesamt bei den Bezirksgerichten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bezirksgerichten)*
  - a. *Wie viele davon sind aktuell unbesetzt oder im dienstbaren Stand?*
- 18. *Wie viele Planstellen für Richter und Staatsanwälte bestehen derzeit insgesamt beim Bundesverwaltungsgericht? (Bitte um Aufschlüsselung nach Spezialgerichten)*
  - a. *Wie viele davon sind aktuell unbesetzt oder im dienstbaren Stand?*

Der Generalprokuratur sind zum Stichtag 1. April 2026 insgesamt 19 staatsanwaltschaftliche Planstellen zugewiesen, bei 18 davon handelt es sich um Planstellen für Generalanwält:innen (St 3-Planstellen), eine staatsanwaltschaftliche Planstelle ist aus den Detailbudgets 13.02.02 bis 13.02.05 für eine Zuteilung gebunden.

Den Oberstaatsanwaltschaften sind zum Stichtag 1. April 2026 bundesweit insgesamt 79 Planstellen für Oberstaatsanwält:innen (St 2-Planstellen) zugewiesen.

Der Oberste Gerichtshof verfügt zum Stichtag 1. April 2026 insgesamt über 73 richterliche Planstellen, und zwar über 60 Planstellen für Richter:innen des OGH (R 3-Planstellen) sowie über 13 richterliche Planstellen aus den Detailbudgets 13.02.02 bis 13.02.05, die für Zuteilungen zum Evidenzbüro beim Obersten Gerichtshof gebunden sind.

Den vier Oberlandesgerichten sind zum Stichtag 1. April 2026 insgesamt 193 Planstellen für Richter:innen des Oberlandesgerichtes (R 2-Planstellen) zugewiesen, davon

- 99 dem OLG Wien,
- 33 dem OLG Graz,
- 33 dem OLG Linz und
- 28 dem OLG Innsbruck.

Für die Bezirks- und Landesgerichte der vier Oberlandesgerichtssprengel sind zum Stichtag 1. April 2026 bundesweit insgesamt 1.547 richterliche Planstellen (R 1a- und R 1b-Planstellen) vorgesehen, davon sind

- 776 dem Sprengel des Oberlandesgerichts Wien,
- 281 dem Sprengel des Oberlandesgerichts Graz,
- 301 dem Sprengel des Oberlandesgerichts Linz und
- 189 dem Sprengel des Oberlandesgerichts Innsbruck

zugewiesen.

Die (stichtagsbezogene) Betrachtung einzelner Dienststellen ist schon vor dem Hintergrund, dass die Verteilung der Planstellen in einem Oberlandesgerichts- oder Oberstaatsanwaltschaftssprengel an die einzelnen Dienststellen bedarfsgerecht durch die Präsidentin und die Präsidenten der Oberlandesgerichte bzw. durch die Oberstaatsanwaltschaften vorgenommen wird und es in den einzelnen Sprengeln – je nach Bedarfsentwicklung – auch unterjährig zu Umsystemisierungen kommt, nicht sinnvoll möglich.

Dem Bundesverwaltungsgericht sind zum Stichtag 1. April 2026 220 richterliche Planstellen (R 1c-Planstellen) zugewiesen.

Zum Stichtag 1. April 2026 bestand im Bereich der gesamten Rechtsprechung (Oberster Gerichtshof, Generalprokuratur, Oberlandesgerichte samt Oberlandesgerichtssprengel und Oberstaatsanwaltschaften samt Oberstaatsanwaltschaftssprengel sowie Bundesverwaltungsgericht) sowohl bei den Richter:innen als auch bei den Staatsanwält:innen Vollbesetzung.

Betrachtet man die Besetzungsstände im Bereich der gesamten Rechtsprechung seit 2020 jeweils zum 1. Dezember eines Jahres, so waren im richterlichen Bereich bis auf einen geringfügigen temporären Unterstand von (lediglich) -0,15% mit Stichtag 1. Dezember 2023 – von 2020 bis 2025 sämtliche richterliche Planstellen bundesweit vollumfänglich besetzt. Auch der bundesweite Besetzungsstand im Bereich der staatsanwaltschaftlichen Planstellen konnte durchgehend auf einem sehr hohen Niveau gehalten werden und lag am 1. Dezember 2020 bei 99,5%. Am 1. Dezember 2021 bestand Vollbesetzung. Am 1. Dezember 2022 lag der Planstellenbesetzungsgrad bei 99,95%, ging dann im Jahr 2023 kurzfristig leicht zurück auf 96,80 % zum 1. Dezember 2023, stieg jedoch im darauffolgenden Jahr wieder an und lag am 1. Dezember 2024 bei 99,86%; am 1. Dezember 2025 bestand auch im staatsanwaltschaftlichen Bereich Vollbesetzung.

Die nachgeordneten Dienstbehörden verteilen sämtliche ihnen zugewiesene Planstellen streng bedarfsbezogen auf ihre jeweiligen Dienststellen, weshalb eine stichtagsbezogene genaue Zuordnung der Planstellen zu den einzelnen Dienststellen nicht möglich ist. Aber auch eine Aufschlüsselung der Besetzungsstände auf die einzelnen Dienstbehörden kann vor dem Hintergrund nicht vorgenommen werden, dass allfällige Ungleichgewichte wie etwa ausgabenwirksame Überstände infolge von Beschäftigungsverboten durch dafür bundesweit eingerichtete Planstellenpools ausgeglichen werden. Aufgrund dieses beweglichen Systems lässt sich auch nicht (stichtagsbezogen) angeben, wie hoch der Besetzungsgrad in einem der Oberlandesgerichts- bzw. Oberstaatsanwaltschaftssprengel ist. Aufgrund laufender Zuteilungen und Planstellenbindungen für den Obersten Gerichtshof oder die Generalprokuratur käme einer getrennten Betrachtung auch dieser Detailbudgets keine Aussagekraft zu, weshalb nur eine gesamtheitliche Betrachtung sinnvollerweise möglich ist.

**Zu den Fragen 16 und 17:**

- *16. Wie viele Planstellen für Richter und Staatsanwälte bestehen derzeit insgesamt bei den Verwaltungsgerichten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Verwaltungsgerichten)*
  - a. Wie viele davon sind aktuell unbesetzt oder im dienstbaren Stand?*
- *17. Wie viele Planstellen für Richter und Staatsanwälte bestehen derzeit insgesamt beim Verfassungsgerichtshof?*
  - a. Wie viele davon sind aktuell unbesetzt oder im dienstbaren Stand?*

Gemäß Teil 2 Abschnitt A Z 3 der Anlage zum Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 – BMG) in der geltenden Fassung) fallen Angelegenheiten der Verfassungsgerichtsbarkeit sowie Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, mit Ausnahme der organisatorischen Angelegenheiten und der Angelegenheiten des Bundesfinanzgerichtes, in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramts. Die Angelegenheiten des Bundesfinanzgerichtes ressortieren beim Bundesministerium für Finanzen (Abschnitt F Z 2a leg. cit.).

Die Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder fällt in den selbständigen Wirkungsbereich und damit in den Zuständigkeitsbereich der Länder (Art. 15 Abs. 1 iVm Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG).

**Zu den Fragen 19 sowie 28 bis 33:**

- *19. Welche Maßnahmen plant das Ressort, um der steigenden Belastung bei gleichzeitig stagnierenden Planstellen entgegenzuwirken?*

- 28. Welche Maßnahmen ergreift das Ressort bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, wenn die PAR-Auslastung mehr als 130% beträgt?
- 29. Ist dem Ressort bewusst, dass eine PAR-Auslastung von über 130% bedeutet, dass Entscheidungsorgane dauerhaft etwa 30% ihrer Arbeitszeit als unbezahlte Mehrarbeit leisten müssen?
  - a. Wenn ja, was machen sie dagegen?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
- 30. Wie lange gedenkt sie noch, einzelne Entscheidungsträger bei einer PAR-Auslastung von mehr als 130% ohne zusätzliche Entschädigungen weiterarbeiten zu lassen?
- 31. Bis wann plant das Ressort konkrete Maßnahmen zur Senkung der PAR-Auslastung auf ein vertretbares Niveau umzusetzen?
- 32. Plant das Ressort zusätzliche Planstellen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften zu schaffen, um eine PAR-Auslastung von über 130% zu reduzieren?
- 33. Ist vorgesehen, für die dauerhaft anfallende Mehrarbeit bei einer PAR-Auslastung von über 130% eine finanzielle oder zeitliche Abgeltung einzuführen?

Die Personalpläne der nächsten beiden Jahre sind derzeit Gegenstand von Beratungen. Es wird auf die Ausführungen zu den Fragen 8 und 23 verwiesen.

Durch ergänzende begleitende Maßnahmen wie etwa laufende Aufgabenkritikprojekte wird sichergestellt, dass mit der vorliegenden budgetären Ausstattung etwaige in Einzelbereichen entstehende Engpässe frühzeitig erkannt und weiterhin wirkungsvoll abgefedert und ausgeglichen werden können.

Im Rahmen der umfassenden Personaloffensive wurden und werden zudem zahlreiche kurz- und langfristige Maßnahmen ergriffen, die sowohl der Gewinnung neuer Mitarbeiter:innen als auch der nachhaltigen Bindung bestehender Kräfte dienen. Durch gezielte Initiativen wie die Professionalisierung des Recruitings sowie die Schaffung neuer Berufsbilder – etwa juristische Mitarbeiter:innen oder Verfahrensmanager:innen zur Unterstützung von Richter:innen und Staatsanwält:innen – konnte bereits in der Vergangenheit eine zeitnahe Nachbesetzung freiwerdender Stellen sichergestellt werden, was den zu den Fragen 10 bis 15 und 18 dargestellten hohen Besetzungsstand vor allem auch im Bereich der Richter:innen und Staatsanwält:innen bedingte. Wie zu Frage 24 dargestellt, sind die Nachbesetzungen im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich durch die Aufstockung von Richteramtsanwärter:innen-Planstellen und deren zeitnahe Besetzung weiterhin sichergestellt. Um auch künftig die besten Köpfe für die Justiz zu gewinnen, werden die Rekrutierungsmaßnahmen auch in Zukunft konsequent

fortgeführt und weiterentwickelt, um ein Funktionieren der Justiz auch weiterhin sicherzustellen.

Zu der erwähnten neuen Bedienstetengruppe der juristischen Mitarbeiter:innen ist darauf zu verweisen, dass diese nunmehr bereits seit einigen Jahren sowohl bei den ordentlichen Gerichten, bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft als auch nach wie vor beim Bundesverwaltungsgericht im Einsatz sind. Die Erfahrungen mit dieser Bedienstetengruppe sind äußerst positiv; juristische Mitarbeiter:innen stellen eine wirkungsvolle Unterstützung für die Entscheidungsorgane dar und unterstützen diese unter anderem bei der Recherche komplexer bzw. wiederkehrender Rechtsprobleme, bei der Aufbereitung umfangreicher Akten oder auch bei der Erstellung von Entscheidungen und Entscheidungssammlungen.

Auch die Verfahrenmanager:innen, die mittlerweile ebenfalls in allen Oberlandesgerichtssprengeln sowie zum Teil auch im staatsanwaltschaftlichen Bereich im Einsatz sind, genießen hohe Akzeptanz unter den Entscheidungsorganen sowie den Kanzleimitarbeiter:innen und stellen eine wirkungsvolle Unterstützung dar. Die Aufgaben der Verfahrensmanager:innen liegen insbesondere im Verhandlungsmanagement (hier etwa bei der technischen und inhaltlichen Verhandlungsvorbereitung, der Terminkoordination, der Vorbereitung und Überwachung von Zustellungen oder der Vorbereitung der Bestellung von Dolmetscher:innen und Sachverständigen), im Aktenmanagement (insbesondere der Vorbereitung von Verfügungen und einfachen Erledigungen, der Erstellung von Aktenübersichten, der organisatorischen Unterstützung in Großverfahren oder der Vorbereitung von Akteneinsichten, Rechtshilfeersuchen und anderen Formularen im internationalen Bereich) sowie im Gebühren- und Geldmanagement (vor allem der Vorbereitung von Kosten- und Gebührenbeschlüssen, der Administration der Verfahrenshilfe oder der Vereinnahmung von Verfallsbeträgen).

Neben den bereits genannten vielfältigen Maßnahmen stellt vor allem die im Justizressort konsequent vorangetriebene Digitalisierung ein gleichermaßen wirkungsvolles wie taugliches Instrument zur flächendeckenden und dauerhaften Entlastung der Justizmitarbeiter:innen, darunter auch der Entscheidungsorgane bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, dar. Neben dem Wegfall von Medienbrüchen und damit durchgängig digitalen Bearbeitungsmöglichkeit werden die Justizmitarbeiter:innen u.a. auch durch stetig ausgebauten digitalen Assistenzfunktionen auf Basis von Künstlicher Intelligenz unterstützt. Insbesondere durch die Unterstützung bei der Informationsaufbereitung, den verstärkten Einsatz automatisierter Rechtsrecherche, intelligenter Dokumentenorganisation und -verwaltung oder strukturierter Datenextraktion kann der Ausbau KI gestützter Systeme

wesentlich dazu beitragen, Arbeitsabläufe effizienter zu gestalten und die vorhandenen personellen Ressourcen dadurch zielgerichteter für komplexe juristische Aufgaben einzusetzen.

Schließlich ist zur Frage der Abgeltung der von Richter:innen und Staatsanwält:innen geleisteten Mehrarbeit darauf hinzuweisen, dass gemäß den §§ 66 Abs. 3 bzw. 190 Abs. 4 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG) mit dem Gehalt einer:s Richter:in bzw. einer:s Staatsanwält:in grundsätzlich alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten sind. Ausgenommen sind Nebengebühren für Journdienst, für Rufbereitschaften und für Dienstleistungen aufgrund einer Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft.

**Zur Frage 20:**

- *Werden im Jahr 2026 noch Richteramtsanwärter angelobt?*
  - a. *Wenn ja, wie viele? (Bitte um Aufschlüsselung nach Gerichten)*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Es werden auch im Jahr 2026 zur Abdeckung absehbarer Abgänge von Richter:innen und Staatsanwält:innen in den Folgejahren laufend Planstellen von Richteramtsanwärter:innen durch Ernennung besetzt und Richteramtsanwärter:innen angelobt. Eine Gesamtzahl für 2026 kann gegenwärtig noch nicht angegeben werden. Sie wird neben anderen Faktoren einerseits durch die weitere Entwicklung der Planstellen mit den Bundesfinanzgesetzen 2027 und 2028 und andererseits durch die Zahl geeigneter Bewerber:innen bestimmt werden.

**Zur Frage 22:**

- *Welche Kürzungen bei Rechtspraktikanten, Sanierungsmaßnahmen im Strafvollzug sind im Zuge der Budgetkonsolidierung konkret vorgesehen?*

Im Rahmen der laufenden Budgetkonsolidierung werden derzeit unterschiedliche Maßnahmen ressortübergreifend geprüft und abgestimmt. Konkrete Entscheidungen beziehungsweise final abgestimmte Vorschläge liegen dazu noch nicht vor. Daher können derzeit keine einzelnen Maßnahmen oder Bereiche vorweggenommen werden.

**Zur Frage 24:**

- *Welche langfristige Personalstrategie verfolgt das Ressort, um ausreichend Richter und Staatsanwälte auszubilden?*

Mit Blick auf die demographische Entwicklung im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich konnte mit den letzten Personalplänen, vor allem mit den Personalplänen 2023 und 2024, ein deutlicher Zuwachs der Planstellen für Richteramtsanwärter:innen erreicht werden; seit 2020 kam es in diesem Bereich zu einem Planstellenplus von knapp 30%. In der Folge ist es trotz der herausfordernden Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt auch gelungen, in ausreichendem Umfang geeignete Mitarbeiter:innen zu finden, um den durch die zusätzlichen Planstellen entstandenen Personalbedarf zu decken. Dementsprechend sind derzeit – wie zu den Fragen 10 bis 15 und 18 ausgeführt – nicht nur sämtliche richterliche und staatsanwaltschaftliche Planstellen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, sondern auch sämtliche Planstellen für Richteramtsanwärter:innen bundesweit vollumfänglich besetzt.

Durch die dargestellte Erhöhung der Planstellen für Richteramtsanwärter:innen bereits in den vergangenen Jahren und durchgehende Besetzung dieser Planstellen wurde rechtzeitig Vorsorge dafür getroffen, dass – ungeachtet der erforderlichen mehrjährigen Ausbildung als Richteramtsanwärter:innen – personelle Abgänge im Bereich der Richter:innen und Staatsanwält:innen auch in Hinkunft möglichst lückenlos und zeitnah nachbesetzt werden können.

**Zur Frage 25 und 26:**

- *25. Durch welche in den Jahren 2020 bis heute neu beschlossene Gesetze wurde ein zusätzlicher Bedarf an Richter und Staatsanwälten im Gesetzwerdungsprozess berechnet und wurden diese Planstellen auch wirklich geschaffen?*
  - a. *Wenn ja, wie viele Planstellen wurden geschaffen?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *26. Durch welche in den Jahren 2020 bis heute neu beschlossene Gesetze wurde ein zusätzlicher Bedarf an Richterinnen und StaatsanwältInnen im Gesetzwerdungsprozess berechnet und wurden diese Planstellen auch wirklich besetzt?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Sämtliche personelle Mehrbedarfe (auch) im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich werden in den auch auf der Webseite des Parlaments abrufbaren

Wirkungsfolgenabschätzungen zu den jeweiligen Gesetzesvorhaben zahlenmäßig ausgewiesen und begründet.

Nicht zuletzt aufgrund der in den diversen Wirkungsfolgenabschätzungen dargestellten personellen Mehrbedarfe, wurden dem Justizressort mit den Personalplänen 2020 bis 2024 insgesamt 645 Planstellen zugewiesen, davon 70 richterliche Planstellen, 88 staatsanwaltschaftliche Planstellen sowie 40 Planstellen für Richteramtswärter:innen.

Die aus den Legistikvorhaben erwachsenden Mehrbedarfe werden – ebenso wie die Anfalls- und Auslastungszahlen sowie sonstige besondere Entwicklungen – laufend beobachtet und gesammelt. In zeitlicher Nähe zu den Budget- und Personalplanverhandlungen erstellt das Bundesministerium für Justiz entsprechende Planstellenbedarfsanalysen.

Zum durchgehend sehr hohen Besetzungsstand im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich darf auf die Beantwortung der Fragen 10 bis 15 und 18 verwiesen werden.

**Zu den Fragen 27, 34 und 35:**

- *27. Wie hoch war laut PAR (Personalanforderungsrechnung der Justiz) der Personalbedarf an Richtern und Staatsanwältin von 2020 bis heute? (Bitte um Aufschlüsselung nach Landesgerichten und Bezirksgerichten)*
  - a. Wie viele dieser Stellen waren tatsächlich besetzt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Landesgerichten und Bezirksgerichten)*
  - b. Wie viele dieser Stellen blieben aus welchen Gründen unbesetzt (Bitte um Aufschlüsselung nach Landesgerichten und Bezirksgerichten).*
- *34. Welche Gerichte und Staatsanwaltschaften sind derzeit von einer PAR-Auslastung von über 130% betroffen?*
- *35. Wie hat sich die PAR-Auslastung an den Gerichten und Staatsanwaltschaften in den letzten fünf Jahren entwickelt? (Bitte um Aufschlüsselung nach sämtlichen Gerichten)*

Vorauszuschicken ist, dass es mit der Personalanforderungsrechnung (PAR II) für Richter:innen, und Staatsanwält:innen, die der Erhebung und Steuerung des Ressourceneinsatzes an den Bezirks- und Landesgerichten sowie bei den Staatsanwaltschaften dient, nur möglich ist, den Personalbedarf in einer gesamten Organisation annäherungsweise zu ermitteln. Aus der in der PAR II angewendeten Methodik einer beispielhaften Durchschnittsbetrachtung ergibt sich, dass auch die Resultate Durchschnittswerte darstellen und daher nur bei einer Gesamtbetrachtung (aller

Gerichte und Staatsanwaltschaften) oder eines repräsentativen Ausschnitts entsprechende Aussagekraft haben. Die Aussagekraft eines derartigen Modells zum konkreten Personalbedarf einer Organisationseinheit wird immer ungenauer, je kleiner eine Organisationseinheit ist. Der Fokus der PAR II ist damit einzig auf die Berechnung des Gesamtpersonalbedarfs der Richter:innen und Staatsanwält:innen gerichtet, weshalb sie auch kein Personalverteilungsinstrument darstellt. Eine nähere Betrachtung einzelner Dienststellen ist vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll.

Die nachfolgenden Tabellen geben die PAR-Auslastung im Bereich der Landesgerichte sowie im Bereich der Bezirksgerichte, jeweils bundesweit sowie auf Dienstbehördenebene, wieder.

| <b>Personalanforderung (PAR) II im Bereich der Landesgerichte</b> |         |         |         |         |         |         |
|---|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
|   | 2020    | 2021    | 2022    | 2023    | 2024    | 2025    |
| OLG-Sprengel Wien   | 92,69%  | 96,05%  | 100,25% | 104,92% | 106,86% | 109,01% |
| OLG-Sprengel Graz   | 97,07%  | 98,42%  | 102,71% | 105,07% | 106,52% | 106,25% |
| OLG-Sprengel Linz   | 101,29% | 98,94%  | 102,67% | 109,92% | 114,89% | 116,03% |
| OLG-Sprengel Innsbruck  | 101,32% | 100,36% | 103,42% | 111,27% | 108,74% | 114,27% |
| Bundessumme   | 96,32%  | 97,61 % | 101,59% | 106,74% | 108,65% | 110,57% |

| <b>Personalanforderung (PAR) II im Bereich der Bezirksgerichte</b> |         |         |         |         |         |         |
|--|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
|  | 2020    | 2021    | 2022    | 2023    | 2024    | 2025    |
| OLG-Sprengel Wien  | 100,98% | 100,95% | 106,31% | 114,75% | 117,24% | 121,57% |

|                           |         |         |         |         |         |         |
|---------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| OLG-Sprengel<br>Graz      | 97,72%  | 102,32% | 104,82% | 108,72% | 113,04% | 117,31% |
| OLG-Sprengel<br>Linz      | 107,46% | 105,72% | 108,19% | 114,32% | 119,13% | 123,29% |
| OLG-Sprengel<br>Innsbruck | 96,70%  | 95,23%  | 97,99%  | 104,76% | 107,14% | 113,96% |
| Bundessumme               | 101,06% | 102,09% | 105,33  | 112,25% | 115,55% | 120,15% |

Da die PAR II für den Bereich der Staatsanwaltschaften in einer Phase erstellt wurde, in der sich die große Strafprozessreform aus dem Jahr 2004, mit der sich die Rolle der Staatsanwält:innen im Ermittlungsverfahren deutlich geändert hat, erst in Umsetzung befand, und ihr infolgedessen nicht mehr die Aussagekraft zugekommen war, um auf ihr die Personalbedarfsplanung im staatsanwaltschaftlichen Bereich aufzubauen, wurde sie – in enger Abstimmung mit den Dienstbehörden und der staatsanwaltlichen Personal- und Standesvertretung – sistiert.

Bevor eine Anpassung der PAR II für den Bereich der Staatsanwaltschaften (und letztlich auch der Richter:innen) erfolgen kann, ist die aktuell in Umsetzung befindliche Digitalisierungsoffensive, insbesondere die flächendeckende Einführung des digitalen Gerichtsakts sowie der KI-Anwendungen in der Justiz, sowie eine ausreichende Bewährungsphase (im Hinblick auf die sich ändernden Prozesse und Abläufe) abzuwarten, um belastbare Daten für eine fundierte Neugestaltung zu erhalten.

Zur Erhebung und Steuerung des Ressourceneinsatzes im Bereich der Staatsanwaltschaften erstellt das Bundesministerium für Justiz in regelmäßigen Abständen auf dem Anfall bei den Staatsanwaltschaften basierende bundesweite sowie auf die einzelnen Oberstaatsanwaltschaftssprengel heruntergebrochene interne Berechnungen.

Ganz generell kommen – bei der Planung des Ressourceneinsatzes sowohl bei den Gerichten als auch bei den Staatsanwaltschaften – neben klassischen Personalcontrollinginstrumenten wie Personal- und Anfallsstatistiken auch diverse Managementreports zur Anwendung, die einen detaillierten Überblick über den Besetzungsgrad der Planstellen bieten. Zudem fließen auch sonstige Erfahrungen und aktuelle Entwicklungen in die Gesamtbetrachtung mit ein.

Bei der Verteilung der Planstellen auf Basis des jährlichen Personalplans wird sehr genau geprüft, in welchem Oberlandesgerichts- und Oberstaatsanwaltschaftssprengel ein allfälliger Nachjustierungsbedarf besteht und die Aufteilung dem entsprechend angepasst.

Die Planstellen- und Besetzungssituation im jeweiligen Sprengel ist darüber hinaus Gegenstand regelmäßiger und strukturierter Gespräche mit den nachgeordneten Dienstbehörden, im Rahmen derer auch die Ausarbeitung von Personalaufnahmeplänen erfolgt. Diese unterliegen danach einem laufenden Controlling durch die Zentralstelle.

**Zu den Fragen 36 und 37:**

- *36. Wie viele Richter sowie Staatsanwälte sind seit 2015 bis heute aus der Justiz aus eigenem Entschluss ausgetreten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Anzahl der Austritte)*
- *37. Worin sieht das Ressort die Gründe für den starken Anstieg dieser Austritte?*

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die jährlichen ressortweiten Austritte von Richter:innen und Staatsanwält:innen seit dem Jahr 2015. Daraus ist ersichtlich, dass die Anzahl der Austritte insgesamt sehr niedrig ist, gleichzeitig aber vergleichsweise hohen Schwankungen unterliegt. Eine Tendenz hin zu einem Anstieg der Austritte ist nicht zu erkennen.

| <b>Austritte von Richter:innen und Staatsanwält:innen</b> |    |
|---|----|
| 2015  | 5  |
| 2016  | 3  |
| 2017  | 6  |
| 2018  | 10 |
| 2019  | 6  |
| 2020  | 6  |
| 2021  | 8  |
| 2022  | 14 |
| 2023  | 10 |
| 2024  | 9  |

|       |   |
|-------|---|
| 2025  | 3 |
| 2026* | 1 |

\* Daten Jänner bis März 2026 (Aktualität: 10. April 2026)

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer

